

Satzung der „Freie Wähler (FW) e.V.“

Ortsverband Grafing

Stand: Amtsgericht München – Registergericht
vom 27.02.2008

Vereinsregister Nr. VR 201431



§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Freie Wähler (FW) e.V.“.
2. Er hat als eingetragener Verein "Freie Wähler" als Ortsverband seinen Sitz in 85567 Grafing b. München.

§2 Zweck

1. Die *FW* sind der Zusammenschluss parteifreier Bürgerinnen und Bürger. Zweck ist die aktive Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung und an den Kommunalwahlen. Sie wahrt völlige parteipolitische und konfessionelle Neutralität. Ihre Hauptaufgabe ist die Verwirklichung sachbezogen ausgerichteter Kommunalpolitik. Die *FW* wirken mit eigenen Wahlvorschlägen, insbesondere auf der kommunalen Ebene an der politischen Willensbildung mit.
2. Die *FW* benennen und fördern Kandidatinnen und Kandidaten, die Gewähr dafür bieten, dass sie allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Stadt Grafing b. München und ihrer Bürger entscheiden. Sie sind in den betroffenen Vertretungsorganen unabhängig von allen Parteiinteressen und lediglich der allgemeinen Zielsetzung der *FW* verpflichtet.
3. Spenden und Beiträge sind satzungsgemäß zu verwenden.
4. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e.V..

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahre werden, sofern sie keiner politischen Partei oder politischen Vereinigung angehört.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit des Antragstellers zu bestätigen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Die Austrittserklärung hat bis spätestens zum

30.09. eines Jahres zu erfolgen und wird jeweils zum 31.12. eines Jahres wirksam.

4. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes oder gegen Sinn und Zweck der FW verstößt. Es kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt in eine politische Partei oder in eine politische Vereinigung.

§4 Beitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrages zu leisten (gem. Beitragsordnung).
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Betrag ist spätestens am 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen bzw. wird im Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben;
 - b) in den Vorstand gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) die grundsätzlichen Interessen der FW stets wahrzunehmen;
 - b) die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen; davon unberührt bleibt § 2.2;
 - c) die festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- 1.1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) Stellv. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Referent f. Öffentlichkeitsarbeit

- 1.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit Einzelvertretungsbefugnis für jeden, von der jedoch der stellvertretenden Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
(Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

- 1.3 Die Vorstandsmitglieder müssen zugleich Mitglieder der Freien Wähler (FW) e.V. sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft bei den Freien Wählern (FW) e.V. endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

2.
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

Bei mehr als zwei Kandidaten pro Vorstandsamt entscheidet die relative Mehrheit.

 - b) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

 - c) Der Vorstand kann bis zu 10 Mitglieder als Beisitzer aus der Mitgliederversammlung berufen.

3. Die Vorstandschaft führt die einfachen Geschäfte der Verwaltung selbständig. Im Innenverhältnis gilt, dass Kredit-, Aktien-, Grundstücks- u. Rechtsgeschäfte, die einen Geldbetrag von 250,-- € übersteigen, der Zustimmung des Vereinsausschusses bedürfen.

4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 8 **Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1.1.

- a) der Vorstandschaft (§ 7 Pkt. 1.1.)
- b) den Bürgermeistern und Stadträten im Amt
- c) den Beisitzern

1.2.1.

Die Aufgaben des Gesamtvorstandes liegen in der ständigen Verwaltung des Ortsverbandes der Freien Wähler (FW) e.V., sowie der Mitwirkung und Beratung in allen Vereinsangelegenheiten. Dem Gesamtvorstand können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgabe zugewiesen werden. Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder eine weitere Sitzung beantragen. Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

1.2.2.

Beisitzer sind im Gesamtvorstand voll stimmberechtigt.

§9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied –auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
3. Protokollierung:
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden (od. Stellver.) zu unterzeichnen ist.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung einzuberufen.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung vorab bekanntgegeben werden. Spätere Anträge –auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge– müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereines sein dürfen,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Aufstellung der Kandidaten für öffentliche Wahlämter
7. Sämtliche Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
 8. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens Einviertel aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend gelten.

§10 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer Dreiviertel -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§11 Ausschüsse

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand eingesetzt werden.

§12 Stadträte

1. Nur Mitglieder, die wohnhaft im kommunalen Verwaltungsbereich der Stadt Grafing b. München sind, können FW-Stadtratskandidaten werden.
2. Die als Kandidaten der FW gewählten Stadtratsmitglieder unterliegen als Vertreter der Grafinger Bürgerschaft während der Amtszeit dem eigenen Wissen und Gewissen.

3. Ist mehr als ein Vertreter der *FW* in den Stadtrat gewählt, so wird durch diese Stadträte in Abstimmung mit der Vorstandschaft der Fraktionssprecher benannt.
4. Die Stadträte sind zur Kommunikation mit der Vorstandschaft verpflichtet. Die Vorstandschaft hat gegenüber den Stadträten keine Weisungsbefugnis, jedoch eine beratende Funktion.
5. Von den Stadträten wird ein abgestimmtes Auftreten in der Öffentlichkeit erwartet.
6. Handelt ein Stadtrat offensichtlich gegen die Ziele der *FW* oder schädigt er deren Ansehen, kann er durch den Vorstand zur Ordnung oder Distanzierung von der *FW* gerufen werden. Im äußersten Fall kann er zur Rückgabe seines Mandates aufgefordert werden.
Für diesen letzten Fall ist jedoch der Beschluss mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
§ 3.4 bleibt davon unberührt.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung der *FW* kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn:
 - a) Dreiviertel der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind **und**
 - b) Dreiviertel der Anwesenden die Auflösung beschließen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Stadt Grafring mit der Maßgabe zu überweisen, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§14 Schlussbestimmungen

1. Satzung und Satzungsänderungen treten nach Genehmigung durch die beschlussfassende Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind durch Niederschrift zu beurkunden und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.
3. Die Satzung wird jedem Mitglied bei Vereinseintritt ausgehändigt.

Änderung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 24. März 2011.